

Auskunftei

Keine Angst vor Bonitätsauskünften

Bonitätsbeurteilungen begründen, soweit es sich um Meinungsäußerungen handelt, in der Regel keine Ansprüche aus § 824 BGB. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb scheiden grundsätzlich aus, wenn die als Meinungsäußerung zu qualifizierende Bonitätsbeurteilung auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruht. Das jedenfalls meint der BGH (22.2.11, VI ZR 120/10) und lässt damit viele Auskunfteien aufatmen.

Fall

Die Klägerin führt seit 2005 ein Unternehmen, das u.a. die Verwaltung und den Betrieb von gastronomischen Objekten zum Gegenstand hat. Die Beklagte ist als Inkassounternehmen tätig und erteilt Wirtschaftsauskünfte. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Unterlassung der negativen Bonitätsbeurteilung verbunden mit der Einschätzung ihrer Zahlungsweise als „langsam und schleppend, CR-Inkassodienst wurde eingeschaltet“, Löschung dieser Beurteilung im Datenbestand und Schadenersatz von über 54.000 EUR zzgl. Nebenforderungen.

Der Bonitätsbeurteilung lagen vier Forderungen gegen die Klägerin in Höhe von 361,92 EUR, 205,10 EUR, 352,92 EUR und 214,20 EUR zugrunde, bei denen vor der Zahlung jeweils ein Inkassounternehmen eingeschaltet wurde.

BGH sieht kein Problem

Nach § 824 Abs. 1 BGB hat der, der der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, dem anderen den dar-

aus entstehenden Schaden auch zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. Vor abwertenden Meinungsäußerungen und Werturteilen bietet diese Vorschrift hingegen keinen Schutz.

Bonitätsprüfung ist wichtig

Die Erteilung von zutreffenden Bonitätsauskünften ist für das Funktionieren der Wirtschaft nach dem BGH von erheblicher Bedeutung. Er hat bereits entschieden, dass Angaben einer Wirtschaftsauskunftei, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, für das Kreditgewerbe erforderlich und vom Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen sind (BGH NJW 03, 2904).

Nichts anderes gilt, wenn solche Auskünfte auf Nachfrage sonstigen (potenziellen) Geschäftspartnern erteilt werden. Eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte wird in solchen Fällen in der Regel zugunsten einer Zulässigkeit der Bonitätsauskunft ausgehen.

Inkassounternehmen und Rechtsanwälte sollten Bonitätsauskünfte auch zur Steuerung ihrer Inkassoprozesse einsetzen.

Kontopfändung

Monatsanfangsproblem geregelt?

Die Reform der Kontopfändung ist nun ein zweites Mal reformiert worden. Nachdem im ersten Schritt die „Schufaklausel“ in § 850k Abs. 8 ZPO geändert wurde und nun – seit dem 28.12.10 – nur noch allgemein von „Auskunfteien“ gesprochen wird (BGBl. I, 2248 bis 2254), hat der Gesetzgeber auch die Monatsanfangsproblematik durch eine neue Regelung in § 835 Abs. 4 ZPO n.F. (der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5) zulasten von Banken und Gläubigern gelöst. § 835 Abs. 4 ZPO lautet seit dem 16.4.11 (BGBl. I, 615):

„(4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des S. 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.“

Zugleich wird nach § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO folgender Satz eingefügt:

„Zum Guthaben im Sinne des S. 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Abs. 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“

Pfändungsfreibeträge

Pfändungsschutz steigt erneut an

Wird Arbeitseinkommen gepfändet, darf der Gläubiger nur auf den nach § 850c ZPO pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens zugreifen.

Auswirkung des Pfändungsschutzes

Dieser Pfändungsschutz wirkt sich über das P-Konto nach § 850k ZPO auch auf die Kontopfändung aus:

- Auf dem P-Konto sind über § 850k Abs. 1 der Grundfreibetrag nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO und
- nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch den Schuldner nach §§ 850k Abs. 2 und 5 ZPO auch die Freibeträge für die unterhaltsberechtigten Personen nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO beachtlich.

Nach § 850c Abs. 2a ZPO sind die Pfändungsfreibeträge, die aktuell 985,15 EUR für den Schuldner, 370,76 EUR für die erste und 206,56 EUR für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person betragen, einer Dynamisierung unterworfen. Sie steigen alle zwei Jahre, jeweils zum 1.7. in dem Umfang in dem im Vorjahr der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG gestiegen ist. Nachdem dieser Freibetrag in den letzten beiden Jahren zweimal von 7.664 über 7.834 auf zuletzt 8.004 EUR gestiegen ist, steht nun zum 1.7.11 eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen an.

Nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungsverordnung 2011 werden die neuen Freibeträge ab dem 1.7.11 für den Schuldner 1.028,87 EUR, für die erste unterhaltsberechtigte Person 387,22 EUR und für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person 215,73 EUR betragen.

Im Ergebnis ist deshalb sowohl bei der Pfändung von Arbeitseinkommen als auch bei der Pfändung von Ansprüchen aus der Bankverbindung mit Einbußen zu rechnen.

Mandanten informieren

Inkassounternehmen und Rechtsanwälte sollten diese Entwicklung nicht zur Überraschung für den Mandanten werden lassen. Vielmehr sollten die Mandanten mit einem Serienbrief über diese Entwicklung informiert werden. BS-Software bietet Ihnen selbstverständlich diese Funktionalität an.

Forderungsausfall kompensieren

Der Forderungsausfall muss an anderer Stelle kompensiert werden. Dies kann unmittelbar bei der Pfändung von Arbeitseinkommen oder von Bankguthaben geschehen. Erforderlich ist, dass im Informationsmanagement ein Augenmerk auch auf die unterhaltsberechtigten Personen gelegt wird.

Nach § 850c Abs. 4 ZPO wird eine unterhaltsberechtigte Person nämlich ganz oder teilweise nicht bei der Bestimmung des Pfändungsfreibetrags berücksichtigt, wenn Sie über eigenes Einkommen verfügt. Besonders positiv: Wenn der Ehegatte des Schuldners über ein Einkommen aus Vollzeitstätigkeit verfügt, ist er ebenso wie der Schuldner zum Unterhalt gegenüber den Kindern verpflichtet.

Unberücksichtigt bleibt in diesem Fall also nicht nur der Ehegatte selbst, sondern auch die rechnerische Hälfte der vorhandenen Kinder. Der Gläubiger profitiert also doppelt.

Die Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen kann über § 850k Abs. 4 ZPO, dann auch bei der Kontopfändung zur Geltung gebracht werden.

Mietnebenkosten

Was gehört zur Nebenkostenpauschale?

Sind Nebenkosten teilweise pauschaliert, kommt es oft zum Streit, ob eine Ausgabe gesondert vom Mieter zu tragen ist oder von der Pauschale umfasst wird.

Der BGH hat nun entschieden, dass es Aufgabe des Mieters ist, dem Vermieter binnen einer Frist von 12 Monaten seit Erhalt der Nebenkostenabrechnung mitzuteilen und nachzuweisen, dass eine bestimmte Position Bestandteil der Pauschale ist (12.1.11, VIII ZR 148/10). Anderenfalls greift der Einwendungsausschluss des § 556 Abs. 3 S. 5, 6 BGB.

Insolvenzverfahren

Zahl der Verbraucherinsolvenzen steigt

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist im Jahr 2010 erneut erheblich gestiegen. Waren es 2009 noch 100.790 neue Verfahren, sind es 2010 schon 111.800 neue Anträge gewesen.

Tipp

Rechtsanwälte und Inkassounternehmen müssen den Gläubiger auf zwei Aspekte hinweisen:

- Einerseits wird die Forderungsausfälle vermeidende Bonitätsprüfung immer wichtiger.
- Andererseits muss in der Verbraucherinsolvenz der Restschuldbefreiung entgegengetreten werden, indem entweder schon frühzeitig untersucht wird, ob die Forderung nicht auch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung begründet ist (§ 302 InsO) oder sonst Gründe vorliegen, die eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen.

Forderungsmanagement

Was darf Abschleppen kosten?

219,50 EUR! Das sagt jedenfalls das Kammergericht in Berlin (KG 7.1.11, 13 U 31/10).

Parkplatz des Mandanten belegt

Das unbefugte Abstellen eines Pkw auf einem Privatgrundstück – hierzu zählt auch der Parkplatz eines Supermarkts oder eines sonstigen Gewerbetreibenden – stellt eine verbotene Eigenmacht dar, der sich der Grundstücksbesitzer erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt.

Anspruchsgrundlagen

Die ihm dabei durch die Beauftragung eines Abschleppdienstes entstehenden Kosten darf er gemäß §§ 823 Abs. 2, 249 BGB im Wege des Schadenersatzes geltend machen (vgl. BGH NJW 09, 2530 = Mietrecht kompakt 09, 157; OLG Karlsruhe, OLGZ 78, 206). Dass der Eigentümer gehalten ist, das Abschleppunternehmen zu beauftragen, stellt eine Folge dar, die sich der unbefugte Parkende nach dem Sachzusammenhang zurechnen lassen muss. Der Anspruch auf Befreiung von der Forderung des Abschleppunternehmens wandelt sich in der Person des Zessionars in einen Zahlungsanspruch um (BGHZ 12, 136). Doch wie hoch darf dieser Zahlungsanspruch sein? Im zitierten Fall des BGH waren es 150 EUR, im Fall des KG ging es um den Betrag von 219,50 EUR.

Anspruchsumfang

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte Ersatz der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen. Die Ersatzpflicht besteht für Aufwendungen, die ein

wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH NJW 90, 2060; NJW 03, 2085; NJW 05, 1041).

Besonderheit bei Unternehmern

Ausgehend von diesen Grundsätzen stellt das KG auf die Besonderheiten bei Gewerbetreibenden ab. Hier kommt es immer wieder zum Missbrauch des Kundenparkplatzes, um kostengünstig zu parken und anderen Verrichtungen nachzugehen. Um sich davor zu schützen und den Parkplatz schnell frei zu bekommen, schützen sich Gewerbetreibende häufig durch präventive Vereinbarungen mit Abschleppunternehmen, die die Einhaltung der Parkordnung überwachen und anderenfalls sofort die Abschleppmaßnahme durchführen. Das KG hält dies für zulässig. Der Geschädigte könne aufgrund der besonderen Fallgestaltung berechtigt sein, Leistungen in Anspruch zu nehmen, die über die bloße Schadensbeseitigung hinausgehen, nämlich dann, wenn mit diesem Tarif besondere Leistungen angeboten werden und der Geschädigte auf diese angewiesen ist (vgl. BGH NJW 05, 1933; VersR 08, 1706, VersR 10, 494), oder wenn die Inanspruchnahme sonst aufgrund der Interessenlage gerechtfertigt ist.

Praxishinweis

Die Schwierigkeit für den Gläubiger besteht darin, dass er den Zahlungsanspruch auch durchsetzen möchte, ohne in Vorlage treten, einen Prozess führen und das Liquiditätsrisiko des Schädigers tragen zu wollen. Das KG hilft ihm dabei. Solange der Schädiger die Kosten nicht zahlt, kann er dem Herausgabeverlangen des Schädigers hinsichtlich seines Pkw aus § 985 ZPO den Zahlungsanspruch als ZBR nach § 273 ZPO entgegenhalten.

Forderungsmanagement

Wann verjährt die Arztrechnung?

Nach § 12 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird die Vergütung des Arztes fällig, wenn dem Patienten eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Verzögert sich dies, hat das ganz praktische Bedeutung.

Vor dem AG München (28.9.10, 213 C 18634/10) hat ein Arzt für Behandlungen im Jahr 2003 und 2004, die er allerdings erst 2006 und 2007 in Rechnung gestellt hat, das Honorar von einem Privatpatienten verlangt. Das AG hat der Klage stattgegeben und die Verjährungseinrede des Patienten zurückgewiesen. Da die Verjährung nach § 199 BGB erst mit der Fälligkeit beginne, sei nicht auf die Behandlung, sondern auf die deutlich spätere Rechnungsstellung abzustellen.

Wenn die Verjährungseinrede nicht greift, kann noch die Verwirkungseinrede greifen. Voraussetzung ist, dass ein Zeit- und ein Umstandsmoment vorliegt. Problematisch ist meist das Umstandsmoment: Zu klären ist, ob der Schuldner aufgrund konkreter Umstände davon ausgehen durfte, dass die Forderung nicht mehr geltend gemacht wird. Dies muss der Schuldner vortragen und beweisen.

Impressum

Herausgeber und Lieferung	BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München
Verlag	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medien Gruppe, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de ; Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)
Hinweis:	Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.